

medizima | Arztwerbung

Agentur für Werbung und Marketing in der Medizin- und Gesundheitsbranche

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Allgemeines

1.1 Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der Werbeagentur medizima, Freiburg - nachfolgend Agentur genannt - gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird daher ausdrücklich widersprochen.

1.2 Mündliche Nebenabsprachen gelten nicht. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der Agentur sind freibleibend. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde das ausgefüllte Auftragsformular unterschreibt und an die Agentur übermittelt.

2.2 Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur als angenommen, sofern die Agentur nicht etwa durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

2.3 Die Agentur ist berechtigt, die Annahme eines Auftrags ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

2.4. Bei Verträgen mit Vertragslaufzeiten ergibt sich die Vertragslaufzeit aus der in dem Auftrag vereinbarten Laufzeit am dem dort festgelegten Zeitpunkt.

§ 3 Eigentumsrecht und Urheberschutz

3.1 Jeder der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

3.2 Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, Film-, Fotoaufnahmen und dergleichen, sowie die gestalterische Bearbeitungen dieser erstellten Materialien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3 Die Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstige kreativ erstellten Medien dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

3.4 Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.

3.5 Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

3.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3.7 Die Agentur ist berechtigt, an geeigneten Stellen Hinweise wie Name, Adresse, Telefon, Fax, Internet- oder E-Mail-Adresse auf die Urheberstellung der Agentur aufzunehmen. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung der Agentur zu entfernen.

§ 4 Genehmigung

4.1 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Entwürfe, Roh- und Feinschnitte, Aufnahmen, Webseiten, Skizzen, Reinzeichnungen, Korrekturunterlagen und Farbproofs) sind vom Kunden auch auf typographische, grammatikalische und inhaltliche Mängel einschließlich Rechtschreibung zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe, bzw. Nachbesserungsbegehren oder Korrekturauftrag gelten sie als vom Kunden genehmigt.

4.2 Der Kunde wird insbesondere die rechtliche vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistung überprüfen lassen. Die Agentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

§ 5 Termine

5.1 Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Eine Verpflichtung zu Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur.

5.2 Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur, entbinden die Agentur von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

§ 6 Vergütung

6.1 Der Honoraranspruch der Agentur beginnt für jede einzelne Leistung, sobald diese begonnen wurde.

6.2 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

6.3 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

6.4 Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Agentur berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

6.5 Findet die ausgeführte Auftragsarbeit keine Verwendung durch den Kunden, ist die im Angebot bzw. die im Auftrag vereinbarte Vergütung dennoch in voller Höhe fällig.

6.6 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Agentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6.7 Mehrarbeiten, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden nach Stundensatz und vorheriger, schriftlicher Absprache berechnet.

§ 7 Buchung und Stornierung

7.1 Hat der Kunde Personal, Geräte oder Räume für einen bestimmten Termin bestellt, so hat er die vereinbarten Preise unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme für die vereinbarte Nutzungsdauer zu vergüten. Ist die Dauer der vorgesehenen Inanspruchnahme nicht bestimmt worden, so ist die Vergütung für einen Arbeitstag von acht Stunden, jedenfalls für die Zeit bis 18.00 Uhr desselben Tages zu leisten.

7.2 Bei Stornierung der Buchung und auch Ausfall wegen schlechter Witterungsbedingungen o. Ä. sind pauschal folgende Ausfallsvergütungen zu zahlen:

- einen Werktag vor Produktionsbeginn 75% der Gesamtvergütung,
- zwei Werktage vor Produktionsbeginn 50% der Gesamtvergütung,
- drei oder mehr Werktage vor Produktionsbeginn 25% der Gesamtvergütung.

Die Gesamtvergütung ergibt sich aus den für die einwandfreie Erhaltung der Leistung notwendigen Geräte-, Raum- und Personalkosten für die gesamte Zeit.

7.3 Die Agentur ist berechtigt, die bestellten Räume, Geräte und das Personal anderweitig einzusetzen, wenn der Kunde nicht spätestens 30 Minuten nach Beginn der vereinbarten Benutzungszeit erscheint. In diesem Fall besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 8 Fälligkeit der Vergütung

8.1. Die Vergütung ist in Teilraten bei Auftragserteilung und bei Abnahme der wesentlichen Teile des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Folgende Abschlagszahlungen sind zu leisten: 25% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 50% nach Fertigstellung der Hälfte der Projektarbeiten, 25% nach Ablieferung des gesamten Werkes. Erst mit Zahlung der Schlussrate gehen die Nutzungsrechte an den Werken an den Kunden über.

8.2 Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

8.3 Wird der laufende Entwicklungsprozess durch Nichtliefern benötigten Materials, durch Nichterreichbarkeit für Rückfragen oder auf andere Weise durch den Auftraggeber um mehr als zwei Wochen hinausgezögert, wird eine Abschlagszahlung von 25% der vereinbarten Vergütung fällig.

§ 9 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

9.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Feinschnitten, Fotobearbeitungen und Ähnlichem oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen ADSt/AGD gesondert berechnet.

9.2 Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen.

9.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss, ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

9.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

9.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

10.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

10.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

10.3 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

10.4 Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden.

§11 Produktion, Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, die zur Erstellung der Medien erforderlichen Inhalte, z.B. Texte, Fotos, Grafiken, Logos, Film- und Foto-Rohmaterial etc. bereit zu stellen. Hinsichtlich der Urheberrechte geht die Agentur davon aus, dass der Auftraggeber Inhaber dieser Rechte ist. Sollten durch die Ausführung des Auftrags Urheberrechte Dritter verletzt werden, so haftet der Auftraggeber hierfür allein und hat die Agentur gegebenenfalls von den Ansprüchen Dritter freizustellen und bei der Agentur anfallende Rechtsverfolgungskosten zu erstatten. Ist der Auftraggeber nicht Urheber des zu Verfügung gestellten Materials, sichert er der Agentur zu, dass er zur Verwendung berechtigt ist. Für die Herstellung bzw. Bereitstellung der Inhalte ist allein der Kunde verantwortlich. Ausgenommen hiervon sind Inhalte, die durch einen Auftrag an die Agentur von dieser gegen Entgelt erstellt bzw. beschafft werden.

11.2 Sämtliche Daten, die der Kunde an die Agentur weiterreicht, sind in einem gängigen, digitalen Format bereit zu stellen. Texte sind in den Formaten .doc, .txt, .rft oder .html, grafisches Material in den Formaten .eps, .tif, .jpeg, Film- und sonstiges Material nach Absprache anzuliefern. Ist eine Konvertierung des überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, die zusätzlichen Aufwand verursacht, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten.

11.3 Der Kunde hat dabei sicher zu stellen, dass die gelieferten Daten keine Schäden verursachen, insbesondere keine ausführbaren Skripte und Computerviren o. Ä. enthalten. Die Agentur behält sich vor, Ansprüche geltend zu machen, die aufgrund von Kundendateien mit Computerviren o. Ä. verursacht werden.

11.4 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Agentur Korrekturen vorzulegen.

11.5 Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.6 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur zehn bis 20 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Die Agentur darf den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen.

§ 12 Haftung

12.1 Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

12.2 Die Agentur verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

12.3 Sofern die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. Die Agentur haftet nur für eigenes Verschulden und für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen usw. sowie für das Verhalten von Vor- und Zulieferanten haftet die Agentur nicht.

12.4 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

12.5 Für die vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe, Webseiten, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Agentur.

12.6 Für die wettbewerbs-, kennzeichen- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Agentur nicht. Gleiches gilt für die Schutzfähigkeit.

12.7 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks oder der Ware schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk oder die Ware als mangelfrei angenommen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der Agentur die beanstandeten Werke oder Gegenstände ihr oder einem Dritten unverzüglich zur Prüfung zu übersenden. Bei rechtzeitigen und berechtigten Mängelrügen ist die Agentur nur verpflichtet, die Mängel zu beseitigen, soweit ihr das im Rahmen ihres Betriebes technisch möglich ist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrages.

12.8 Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gerade bei Online-Applikationen besteht prinzipiell das Risiko von Hackerangriffen auf Internetseiten. Die Agentur weist daher darauf hin, dass technische Installationen, z.B. Websites, Content-Management-Systeme, Online-Shops und dergleichen, trotz sorgfältiger Ausführung der Arbeiten,

Sicherheitslücken aufweisen können. Soweit möglich und im Auftragsumfang enthalten, verpflichtet sich die Agentur bei Bekanntwerden dieser Mängel zur Beseitigung der Fehler. Darüber hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen. Die Agentur ist bemüht, die Sicherheitsdiskussionen in Fachkreisen mitzuverfolgen und den Kunden auf potenzielle Sicherheitsrisiken für seine Internetseiten hinzuweisen und gegebenenfalls geeignete Lösungen anzubieten.

12.9 Internetauftritte werden für eine Bildschirmdarstellung von 1024x768 Pixel und die Darstellung in den Browsern Mozilla Firefox und Internet Explorer optimiert. Hierbei wird die zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Internetauftritts jeweils aktuelle Browserversion und die unmittelbar vorhergehende Browserversion berücksichtigt. Abweichungen von diesen Anforderungen sind auf Kundenwunsch möglich und bedürfen der Schriftform.

§ 13 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

13.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

13.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

13.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 14 dentoQUIZ

14.1 Die Agentur medizima vertreibt unter dem Namen dentoQUIZ zahnmedizinische Quizmodule zur Patientenwerbung und zahnmedizinischen Gesundheitsförderung. Der Kunde kann diese Module gebrauchsfertig erwerben oder diese von medizima individuell anpassen oder neu erstellen lassen und danach in seine Homepage integrieren. Zusatzfunktionen von dentoQUIZ umfassen optional Werbeflyer, automatisierte Urkundenfunktionen oder andere, im Bestellumfang genannten Leistungen.

14.2 Mit Kauf eines dentoQUIZ erwirbt der Kunde eine Lizenz zur Nutzung auf seiner Homepage. Diese ist nicht auf andere Nutzer oder andere Websites übertragbar.

14.3 Der Kunde ist verpflichtet, angelieferte Quizmodule, dentoQuiz-Werbeflyer, automatisierte Urkundenfunktionen und andere Bestandteile seiner dentoQUIZ-Bestellung umgehend auf Mängel zu prüfen und diese innerhalb von 14 Tagen zu melden. Danach gelten das Quizmodul und andere Leistungen als mängelfrei abgenommen. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Fehler, Korrekturen oder andere Anpassungen nach Ablauf dieser Meldefrist vorzunehmen. Ebenso wenig ist die Agentur verpflichtet, die Quizmodule technisch zu überarbeiten, wenn sich neue Anforderungen durch neue Internet-, Browser-, HTML-, CSS-, Javascript- oder andere Technologien ergeben.

14.4. Wird die Urkundenfunktion explizit auf einem von medizima betriebenen Server bereitgestellt, so gelten die nachfolgend beschriebenen Regelungen:

Sofern ein Kunde ein dentoQUIZ mit automatisierter Urkundenfunktionen bestellt, die über einen Server von medizima generiert wird, so wird eine Quizurkunde per Hyperlink und Datenschnittstelle auf diesem Server erzeugt. medizima gewährleistet eine 98,5 prozentige Verfügbarkeit des Servers im Jahresmittel bis zur Übergabe an das Internet. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die entsprechenden Server aufgrund

von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), nicht zu erreichen sind. Wir sind zur Vornahme von Wartungsarbeiten berechtigt, die Verfügbarkeit des Servers täglich in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu unterbrechen. Wenn und soweit der Kunde in Zeiten der Wartung den Server nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei der Nutzung des Servers in Zeiten der Wartung zu einer Leistungsreduzierung oder- Einstellung, besteht für den Kunden kein Anspruch auf Mangelhaftung oder Schadensersatz.

Die Urkundenfunktion auf einem externen, von medizima bereitgestellten Server wird nach Kauf für eine Laufzeit von 12 Monaten gewährleistet. Eine längere Bereitstellung dieser Funktion wird von medizima angestrebt, erfolgt jedoch ohne Rechtsanspruch seitens des Kunden. medizima ist berechtigt, diese Funktion ohne Angabe von Gründen nach Ablauf der 12 Monate einzustellen, wenn dies aus innerbetrieblichen, technischen oder anderen Gründen erforderlich ist.

§ 15 Datenschutz

15.1 Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und des Informations- und Kommunikationsdienstgesetzes (IuKDG) weist die Agentur darauf hin, dass beim Ausfüllen etwaiger Kontaktformulare auf den Webseiten der Agentur oder anderen, durch die Agentur betriebenen Webseiten oder handschriftlich Ihre personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

15.2 Die Agentur verwendet diese Daten ausschließlich zur Abwicklung Ihrer Anfrage oder Ihres Auftrags und gibt die Daten nicht an Dritte weiter.

15.3 Die Agentur räumt Ihnen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung Ihrer gespeicherten Daten ein.

§ 16 Geheimhaltung

16.1 Die für die Zwecke eines Auftrags verwendeten Unterlagen und andere der Vertragspartei mitgeteilten Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht dem Dritten bereits bekannt sind.

16.2 Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc..

16.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 17 Abwerbungsverbot

17.1 Während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für ein Jahr danach verpflichtet sich der Kunde, keine Mitarbeiter, Freie Mitarbeiter oder Subunternehmer der Agentur abzuwerben und ohne Zustimmung der Agentur anzustellen oder für Aufträge und Projekte des Kunden einzusetzen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von der Agentur festgesetzte und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 18 Kündigung

18.1 Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grund (§ 314 Abs. 1 BGB) in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

18.2 Der Anbieter ist zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß § 3 dieses Vertrags nachhaltig verletzt oder wenn der Kunden seiner Verpflichtung zu Abschlagszahlungen gemäß § 8 dieses Vertrags nicht nachkommt.

§ 19 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

19.1 Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.2 Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Freiburg vereinbart. Gerichtsstand ist Freiburg.

§ 20 Schlussbestimmung

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr wirtschaftlich dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

medizima | Digitale Medien für Medizin & Gesundheit
Agentur für Werbung, Fortbildung & Marketing in der Medizin- und Gesundheitsbranche

Freiburg im Breisgau, den 01.01.2022